



## Vereinsatzung

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Hobbits e.V.“. Er hat seinen Sitz in Tübingen, soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von Bildung und Erziehung. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch das Unterhalten eines Kindergartens.
2. Schwerpunkte der Erziehung sollen sein:
  - Entwicklung von Natur- und Umweltbewusstsein
  - Entwicklung von Eigenverantwortung, Selbstbewusstsein und Gemeinschaftssinn
  - musikisches und kreatives Handeln und Spielen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Durch die Arbeit des Vereins darf keine Person, weder Mitglieder noch andere Personen, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossenen als gemeinnützig anerkannten Waldkindergärten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige

---

#### VORSTAND

JANA WINTERHALDER (1. VORS.)

MARLENE EPPLE (KASSENWART)

ECKART FELZMANN (SCHRIFTWART)

ANNEGRET WIPPER (PERSONALVORSTAND)

☎ (07071)7784121

☎ (07071)9150979

☎ (07071)5654066

☎ (07071)567994

BANKVERBINDUNG

KTO 111621

BLZ 641 500 20

KSK TÜBINGEN

Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Einzel-, Familien, Ehren- und Fördermitgliedschaften. Die Familienmitgliedschaft besteht aus zwei natürlichen Personen mit jeweils eigenem Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vergabe der Ehrenmitglieder wird mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den eine einfache Mehrheit des Vorstands entscheidet.
3. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt. Eine Zahlung der Vereinsbeiträge ist ausschliesslich per Einzugsermächtigung möglich.
4. Der Austritt aus dem Verein ist zum Kalenderhalbjahr möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft und ihre Ausübung ist weder übertragbar noch vererblich.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Bleibt ein Mitglied auch nach schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug, erlischt die Mitgliedschaft und damit auch das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist über das Erlöschen der Mitgliedschaft zu informieren.

---

#### VORSTAND

JANA WINTERHALDER (I. VORS.)

MARLENE EPPLE (KASSENWART)

ECKART FELZMANN (SCHRIFTWART)

ANNEGRET WIPPER (PERSONALVORSTAND)

☎ (07071)7784121

☎ (07071)9150979

☎ (07071)5654066

☎ (07071)567994

BANKVERBINDUNG

KTO 111621

BLZ 641 500 20

KSK TÜBINGEN

#### §4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsbemächtigt im Sinne des § 26 BGB. Für die Geschäftsführung des Vorstandes finden im Übrigen die Vorschriften der §§ 664–670 BGB entsprechend Anwendung.
4. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung möglich, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Dem Vorstand wird ein zweiköpfiger Elternbeirat mit beratender Funktion zugeordnet.
6. Beschäftigte des Vereins können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

#### §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf statt.
2. Die Einberufung durch den Vorstand hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Beantragte Satzungsänderungen sind inhaltlich zu nennen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt, stimmberechtigt ist jedes einzelne Mitglied. Nicht anwesende Mitglieder können andere Mitglieder bevollmächtigen, an Abstimmungen in ihrem Sinne teilzunehmen. Jedes Mitglied darf maximal zwei Vollmachten annehmen.
4. In den Fällen von Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung von Zweck und Ziel des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

---

#### VORSTAND

JANA WINTERHALDER (1. VORS.)

☎ (07071)7784121

BANKVERBINDUNG

MARLENE EPPLE (KASSENWART)

☎ (07071)9150979

KTO 111621

ECKART FELZMANN (SCHRIFTWART)

☎ (07071)5654066

BLZ 641 500 20

ANNEGRET WIPPER (PERSONALVORSTAND)

☎(07071)567994

KSK TÜBINGEN

5. In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
6. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat mit einfacher Mehrheit.

## **§6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

*Satzung errichtet in Tübingen am 11.2.2002, zuletzt geändert am 13.08.2012*

---

### **VORSTAND**

JANA WINTERHALDER (I. VORS.)

☎ (07071)7784121

BANKVERBINDUNG

MARLENE EPPLE (KASSENWART)

☎ (07071)9150979

KTO 111621

ECKART FELZMANN (SCHRIFTWART)

☎ (07071)5654066

BLZ 641 500 20

ANNEGRET WIPPER (PERSONALVORSTAND)

☎(07071)567994

KSK TÜBINGEN